

Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) haben zuletzt im Februar 2024 eine Entsprechenserklärung zu den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 27. Juni 2022 („**DCGK 2022**“), abgegeben. Diese Entsprechenserklärung wird bezüglich der folgenden Abweichungen wie folgt aktualisiert und ergänzt:

1. G.1 (Festlegungen des Vergütungssystems)

Das vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, das der Hauptversammlung am 27. Juni 2024 zur Billigung vorgelegt wurde, sieht nunmehr – anders als das bisherige Vergütungssystem – auch einen kurzfristig variablen Vergütungsbestandteil in Form eines vierteljährlichen Organisationsbonus und eines jährlichen ESG-Bonus vor. Das Vergütungssystem enthält hiernach die Festlegungen gemäß der Empfehlung G.1 des DCGK 2022. Die Gesellschaft entspricht daher nun der Empfehlung G.1 und wird dieser auch in Zukunft entsprechen. Die Erklärung einer Abweichung ist insofern nicht mehr erforderlich.

2. G.7 (Festlegung von Leistungskriterien)

Die für die Mitglieder des Vorstands nach dem angepassten Vergütungssystem vorgesehenen kurzfristig variablen und langfristig variablen Vergütungsbestandteile sind – neben einer allgemeinen positiven Entwicklung des Unternehmens und des Aktienkurses – nicht an bestimmte individuelle Leistungskriterien der einzelnen Vorstandsmitglieder oder aller Vorstandsmitglieder zusammen geknüpft. Dies dient dazu, die Interessen der Vorstandsmitglieder vollständig mit denen der Aktionäre und weiterer Stakeholder in Einklang zu bringen.

3. G.9 (Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung)

Angesichts der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand besteht für den Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, die Höhe der variablen Vergütung jährlich festzulegen. Die Gewährung einer kurzfristig variablen Vergütung erfolgt ausschließlich nach objektiv messbaren Kriterien und ihre Höhe bemisst sich an der festen Vergütung der Vorstandsmitglieder. Die langfristig variable Vergütung besteht ausschließlich in Form von Aktienoptionen. Es bedarf daher keiner gesonderten Festlegung der Höhe der jeweils individuell für ein abgelaufenes Geschäftsjahr in Abhängigkeit von der Zielerreichung zu gewährenden Vergütungsbestandteile durch den Aufsichtsrat.

4. G.10 (Aktienbasierte variable Vergütung)

Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern als langfristig variable Vergütungskomponente Aktienoptionen gewährt. Die aktienbasierte, langfristig variable Vergütung überwiegt die kurzfristig variable Vergütung in Form des Organisationsbonus und des ESG-Bonus. Die Gesellschaft entspricht daher nun der Empfehlung G.10 und wird dieser auch in Zukunft entsprechen.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung aus Februar 2024 unverändert fort.

München, im Juli 2024

Für den Vorstand:

Annette Mainka

Mitglied des Vorstands der Nagarro SE

Für den Aufsichtsrat:

Carl Georg Dürschmidt

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Nagarro SE

* * * * *